

17.11.94

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung zu einem Aktionsprogramm zur Bekämpfung der
Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität: ein neues Pro-
gramm zur Unterstützung und Anregung der Innovation
(1994 - 1999)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 033409 - vom 14. November 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 27. Oktober 1994 angenommen.

1055/94

Entschlieung zu einem Aktionsprogramm zur Bekmpfung der Ausgrenzung und zur Frderung der Solidaritt: ein neues Programm zur Untersttzung und Anregung der Innovation (1994-1999)

Das Europische Parlament,

- in Kenntnis des Beschlusses des Rates 85/8/EWG vom 19. Dezember 1984 ber gezielte Manahmen zur Bekmpfung der Armut⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates 85/457/EWG vom 18. Juli 1989 ber ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen⁽²⁾,
- in Kenntnis der Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Minister fr Sozialfragen vom 29. September 1989 ber die Bekmpfung der sozialen Ausgrenzung⁽³⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 1992 "Auf dem Weg zur europischen Solidargemeinschaft: den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung intensivieren, die Eingliederung frdern" (KOM(92)0542),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Juli 1993 zur Bekmpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung in der Europischen Gemeinschaft⁽⁴⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission fr ein mittelfristiges Aktionsprogramm zur Bekmpfung der Ausgrenzung und zur Frderung der Solidaritt (1994-1999) (KOM(93)0435), und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck vorgeschlagene Verdoppelung der Mittel,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 24. Februar 1994 zum Vorschlag fr einen Beschlu des Rates ber die Annahme eines mittelfristigen Aktionsprogramms zur Bekmpfung der Ausgrenzung und zur Frderung der Solidaritt⁽⁵⁾ sowie seine Entschlieung vom 24. Februar 1994 zur Armut der Frauen in Europa⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Mai 1994 zum Grnbuch mit dem Titel "Europische Sozialpolitik - Optionen fr die Union"⁽⁷⁾,
- in Kenntnis von Artikel 1 des Abkommens ber die Sozialpolitik im Anhang zum EU-Vertrag: "Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben folgende Ziele: die Frderung der Beschftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskrftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschftigungsniveau und die Bekmpfung von Ausgrenzungen.",

(1) ABl. L 2 vom 03.01.1985, S. 24.

(2) ABl. L 224 vom 02.08.1989, S. 10.

(3) ABl. C 277 vom 31.10.1989, S. 1.

(4) ABl. C 255 vom 20.09.1993, S. 38.

(5) ABl. C 77 vom 14.03.1994, S. 33.

(6) ABl. C 77 vom 14.03.1994, S. 43.

(7) Teil II Punkt 5 c des Protokolls dieses Datums.

- A. in der Erwägung, daß den Schätzungen der Kommission zufolge etwa 50 Millionen Menschen in der Gemeinschaft unterhalb der Armutsgrenze von 50% des durchschnittlichen (Pro-Kopf-)Einkommens der Mitgliedstaaten leben und daß die Betroffenen an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder ganz ausgegrenzt werden,
 - B. unter Hinweis darauf, daß die Zahl der Obdachlosen den von der Europäischen Föderation der nationalen Obdachlosenorganisationen (FEANTSA) durchgeführten Untersuchungen zufolge bei über 5 Millionen (d.h. 1,5% der Gesamtbevölkerung) liegt und 70% der Obdachlosen noch keine 40 Jahre alt sind,
 - C. unter Hinweis darauf, daß die Kommission aufgrund des Ratsbeschlusses 89/457/EWG zur Durchführung eines spezifischen Aktionsprogramms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen ermächtigt wurde und daß dieses Programm am 30. Juni 1994 auslaufen sollte,
 - D. unter Hinweis darauf, daß die auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Verringerung der Zahl der in Not lebenden Menschen bereitgestellten Mittel weiterhin unzureichend sind,
 - E. in der Erwägung, daß Armut und soziale Ausgrenzung nicht nur Sache der Sozialpolitik sind, sondern daß wirtschaftspolitische Maßnahmen ausgearbeitet werden müssen, um zu verhindern, daß sich die beiden Phänomene weiter ausbreiten,
 - F. in der Erwägung, daß die soziale Ausgrenzung in allen Mitgliedstaaten infolge der Rezession und der von den Mitgliedstaaten praktizierten Politik weiter zunimmt, und daß dadurch vor allem Frauen und Kinder in soziale Randstellungen abgedrängt werden,
 - G. unter Hinweis darauf, daß Armut und soziale Ausgrenzung einen unverträglichen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine gravierende Verletzung der Menschenrechte darstellen,
 - H. unter Hinweis darauf, daß am 7. Oktober 1994 - dem von den Vereinten Nationen verkündeten Internationalen Tag zur Überwindung extremer Armut - ein Aufruf dazu erging, den Kampf gegen die Armut zu intensivieren,
1. fordert den Rat auf, seine Verantwortung für die Verwirklichung der im Unionsvertrag sowie in den einschlägigen Beschlüssen, EntschlieBungen und Empfehlungen verankerten Grundsätze wahrzunehmen, damit die soziale Dimension des Binnenmarktes konkret Gestalt annimmt;
 2. erinnert den Rat an die EntschlieBung des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 1993 zur sozialen Ausgrenzung⁽¹⁾, in der er aufgefordert wurde, einen Vorschlag zur Eindämmung der wachsenden Zahl von benachteiligten Menschen in unserer Gesellschaft zu unterbreiten;
 3. bedauert, daß die deutsche Präsidentschaft es nicht für erforderlich hielt, das IV. Programm zur Bekämpfung der Armut auf die Tagesordnung der Tagung des Rates vom 22. September 1994 zu setzen, so daß die Erörterung dieses wichtigen Themas nicht vorangekommen ist;
 4. fordert den Rat in einer Zeit, in der in unserer Gesellschaft große Not herrscht, auf, die vom Parlament im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan beschlossene Aufstockung der Mittel zur Bekämpfung der Armut zu bewilligen, damit das Programm zur Bekämpfung der Armut zügig und mit einem angemessenen Finanzrahmen verabschiedet werden kann,

(1) ABl. C 315 vom 22.11.1993, S. 242.

10557/94

5. weist nachdrücklich darauf hin, daß die vorgeschlagene Verdoppelung der Mittel für das IV. Europäische Programm zur Bekämpfung der Armut das absolute Mindestanfordernis zur Förderung dieser Politik darstellt, und betont, daß damit das Problem der mehr als 50 Millionen in Armut lebenden Menschen noch nicht einmal ansatzweise gelöst werden kann;
6. bedauert, daß die Präsidentschaft das Argument der Subsidiarität als Grund dafür angeführt hat, daß das Problem der Bekämpfung der Armut nicht auf europäischer Ebene in Angriff genommen wird, und weist darauf hin, daß in dem neuen IV. Programm zur Bekämpfung der Armut Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene vorgesehen sind;
7. ist der Ansicht, daß die Aufgabe des Aktionsprogramms ein überaus negatives Signal hinsichtlich des Willens der Mitgliedstaaten wäre, ein solidarischeres Europa zu errichten;
8. betont ferner die Notwendigkeit, unverzüglich einen Beschluß zu fassen, um zu verhindern, daß die während früherer Programme gewonnenen Erfahrungen verloren gehen;
9. fordert den Rat nachdrücklich auf, diese Frage auf die Tagesordnung der Tagung der Minister für soziale Angelegenheiten im Dezember 1994 zu setzen und bis dahin eine Einigung zwischen den Vertretern des Rates über die Annahme dieses Programms anzustreben;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und den Sozialpartnern zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Antoni GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident